



Wohn- und Betreuungsvertrag

über Eingliederungshilfeleistungen (SGB IX) in besonderen Wohnformen
i.S.v. §42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Zwischen der St. Leo-Stift gemeinnützigen GmbH, Burgstr. 1, 49632 Essen (Oldb.) - nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Frau/Herrn _____

im Falle einer Betreuung vertreten durch:

Frau/Herrn _____

nachstehend „Bewohner“¹ genannt, wird folgender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen.

Präambel

Die St. Leo-Stift gemeinnützige GmbH betreibt zwei Einrichtungstypen: Ein Altenpflegeheim und eine Einrichtung der Eingliederungshilfe (Fachbereich „Sucht“). Der Fachbereich „Sucht“ ist eine Langzeiteinrichtung zur integrativen, personenzentrierten Betreuung von chronisch mehrfach beeinträchtigten, alkoholabhängigen Menschen, die aufgrund ihrer chronischen Alkoholabhängigkeit nicht, nicht mehr oder noch nicht in der Lage sind, ihr Leben und die damit verbundenen Alltagsprobleme eigenständig und selbstorganisiert zu bewältigen. Ziel ist es, dem suchtkranken Menschen ein rauschmittelfreies Lebensumfeld zu bieten, in dem er einen individuellen Weg finden kann, sich in die Gesellschaft zu reintegrieren.

Wir sind uns der Einzigkeit eines jedes Menschen bewusst und respektieren in diesem Sinne die individuellen sozialen, physischen und seelischen Besonderheiten in den jeweiligen Biographien unserer Bewohner sowie das Recht auf ihre eigene Identität und Selbstbestimmung. Wir nehmen die Menschen so an, wie sie sind - nämlich als eigenständige Persönlichkeiten mitsamt ihren Stärken und auch Schwächen.

Auf einer Basis der „Hilfe zur Selbsthilfe“ akzeptieren wir die spezifischen kulturellen, religiösen und ideologischen Hintergründe in den Lebensläufen unserer Bewohner und versuchen, unsere Hilfe entlang ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Hoffnungen anzubieten. Ziel der Hilfe ist eine möglichst selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung und -bewältigung sowie der Erreichung und Bewahrung eines Gefühls subjektiver Zufriedenheit. Wir wollen, dass sich die Menschen in unserem Hause wohlfühlen und wir übernehmen vor diesem Hintergrund Verantwortung für das, was wir tun.

Teil A

Allgemeine Regelungen

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Schreibweise verwendet



§2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach §3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) bilden die Grundlage dieses Vertrages. Der Bewohner wurde im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBVG) vor Vertragsabschluss über die Konzeption sowie das Leistungsangebot der Einrichtung und die Leistungsentgelte informiert. Informationsunterlagen wurden ausgehändigt und erläutert. Die Bestimmungen des Vertrages wurden ausführlich besprochen (Anlage 1).
- (2) Weitere rechtliche Grundlagen des Vertrages sind
 - das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und die dazu ergangenen Verordnungen,
 - das Niedersächsische Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und die dazu ergangenen Verordnungen,
 - die Sozialgesetzbücher IX und XII (SGB IX und SGB XII),
 - die aktuelle Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Niedersachsen als Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Land Niedersachsen.
- (3) Die Vertragsgrundlagen nach Abs. 2 können während der Geschäftszeiten in der Verwaltung des Leistungserbringers eingesehen und auf Wunsch in Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Diese Vertragsgrundlagen enthalten verbindliche Vorschriften, die für diesen Vertrag und seine Durchführung maßgeblich sind. Bei einer Änderung dieser Vorschriften besteht für beide Vertragsparteien ein Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages an die geänderten Bestimmungen.

§3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Wird das Vertragsverhältnis zu Lebzeiten des Bewohners nicht beendet, endet es mit Ablauf des Sterbetages des Bewohners.

Teil B Regelungen über den Wohnraum

§4 Überlassung von persönlichem Wohnraum

- (1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner ein Einzelzimmer in der Wohngruppe _____ mit einer Größe von ca. _____ m² als persönlichen Wohnraum zur alleinigen Wohnnutzung zur Verfügung.
- (2) Der Wohnraum ist mit folgender Grundausstattung möbliert: Tisch, Stuhl, Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Kleiderschrank, Nachttisch mit Lampe.
- (3) Der Bewohner kann den persönlichen Wohnraum mit Zustimmung des Leistungserbringers mit eigenen, kleineren Einrichtungsgegenständen ausstatten. Über die eingebrachten Gegenstände wird eine Inventarliste erstellt. Der Bewohner hat bei der Ausstattung seines Zimmers darauf zu achten, dass die Möblierung weder zu einer Gefährdung noch zu einer Behinderung der Mitarbeiter des Leistungserbringers im Rahmen der Betreuung führt. Es können keine Möbel eingelagert werden.
- (4) Der Bewohner hat kein Recht zur Untervermietung und ist nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen.



- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungserbringers Veränderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen (z.B. Stromleitungen, Gemeinschaftsantenne, Lichtanlage usw.) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Instandhaltungsarbeiten sowie Schönheitsreparaturen an den Wohn- und Gemeinschaftsräumen werden vom Leistungserbringer geplant, koordiniert und im Auftrag von entsprechenden Fachkräften durchgeführt.
- (7) Elektrische Geräte und Medizinprodukte
 - Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung für andere Bewohner oder Mitarbeiter ausgehen kann, bedarf es aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Leistungserbringers.
 - Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Zustimmung auch dann zu untersagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bewohner diese Geräte nicht sachgerecht benutzen oder einsetzen kann.
 - Die eingebrachten Elektrogeräte und Medizinprodukte (z.B. Sauerstoffgeräte, elektrische Bette, Elektrorollstühle usw.) müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Bewohner ist für den ordnungsmäßigen, technisch einwandfreien Zustand aller privaten Elektrogeräte oder sonstigen Geräte verantwortlich.
 - Der Bewohner ist verpflichtet, selbständig oder nach Aufforderung durch den Leistungserbringer und Einräumung einer angemessenen Frist, die persönlichen Elektrogeräte entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Ergibt diese Prüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist der Bewohner verpflichtet, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass von diesem keine Gefahr mehr ausgeht. Die Kosten der Prüfung hat der Bewohner zu tragen.
 - Kommt der Bewohner seiner o.g. Pflicht nicht nach, kann der Leistungserbringer die Zustimmung zur Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte verweigern.
 - Bewohner und Leistungserbringer können vereinbaren, dass der Leistungserbringer die Prüfung und ggf. Herrichtung entsprechend der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen vornimmt. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (8) Ein Wechsel des Wohnraumes innerhalb der Einrichtung ist bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bewohner und dem Leistungserbringer jederzeit möglich, soweit ein entsprechender Raum zur Verfügung steht.
- (9) Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer und die Gemeinschaftsräume und Anlagen pfleglich zu behandeln sowie für ausreichende Lüftung zu sorgen.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung zur gemeinsamen Benutzung

Zur gemeinschaftlichen Nutzung mit 57 Bewohnern stehen Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von ca. 2524.1 m² zur Verfügung (siehe Anlage 11). Die Gemeinschaftsflächen umfassen Freizeiträume, Bewohnerküchen, die mit Haushaltsgroßgeräten (Herde, Mikrowellengeräte, Geschirrspüler, Kühlschränke usw.) ausgestattet sind, Raucherräume, Fernsehräume, Aufenthaltsräume, Multifunktionsräume, einen Computerraum für Bewohner, einen Fitnessraum, offene Wohnflure mit Sitzgelegenheiten und Lese-Ecken.

§ 6 Schlüssel

- (1) Der Bewohner hat folgende Schlüssel bekommen:
 - Zimmerschlüssel
 - Haustürschlüssel (Außenwohngruppen)
 - Schrankschlüssel



- (2) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur der Leistungsanbieter veranlassen.
- (3) Der Bewohner ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend dem Leistungserbringer mitzuteilen. Bei Verschulden trägt der Bewohner die Kosten für die Ersatzbeschaffung. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel an die Einrichtung zurückzugeben.

§ 7 Entgelt für Unterkunft und Heizung

- (1) Das für die Überlassung und Nutzung der in §4 und §5 genannten Räumlichkeiten monatlich zu entrichtende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnkosten (inkl. Heizung und Nebenkosten)	€ 443,-
Zuschlag für die Möblierung	€ 35,-
Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	€ 15,-
Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Computern in den Gemeinschaftsräumen	€ 6,-

Das Entgelt für Unterkunft und Heizung beträgt monatlich somit € 499,-

- (2) Mit den vorstehenden Pauschalen sind auch die Aufwendungen der Einrichtung für Betriebskosten nach §2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) abgegolten.
- (3) Die in den Wohnraumkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie Zuschläge nach Abs. (1) wurden nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und sog. Fachleistungsflächen prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach durchschnittlicher Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt (siehe Anlage 11).

§ 8 Hausordnung

Für die Wohnstätte gilt eine Hausordnung (Anlage 5). Diese wurde dem Bewohner bekannt gemacht und wird Vertragsbestandteil. Der Bewohner verpflichtet sich, die Hausordnung und die Hausregeln im Sinne des gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu beachten.

§ 9 Betreten der Räume

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Leistungserbringers in Erfüllung der Einrichtung obliegenden Leistungen und unter Beachtung der Intimsphäre des Bewohners den Raum zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.
- (2) Der Leistungserbringer oder ein von ihm Beauftragter darf zum Zweck der Überprüfung des Zustandes der Räume oder zur Durchführung wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die überlassenen Räume betreten. Der Bewohner ist vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Begehungstermin ist mit dem Bewohner, soweit möglich, abzustimmen, um ihm eine Teilnahme an der Begehung zu ermöglichen.
- (3) Der Leistungserbringer oder ein von ihm Beauftragter ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch außerhalb der üblichen Zeiten, die Räume ohne Ankündigung zu betreten.

§ 10 Tierhaltung

Eine Tierhaltung ist nicht möglich.



§ 11 Nichtraucherschutz

In der Einrichtung des Leistungserbringers gilt gemäß dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz ein Rauchverbot. Die Einrichtung hält mehrere Raucherunterstände auf dem Gelände sowie in unmittelbarer Nähe der Werkhallen vor.

§ 12 Räumung

- (1) Endet das Vertragsverhältnis, hat der Bewohner den persönlichen Wohnraum geräumt, besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an den Leistungserbringer zu übergeben.
- (2) Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so schuldet der Bewohner oder dessen Erbe dem Leistungserbringer für die Zeit zwischen Vertragsende und der Räumung Nutzungsentschädigung und unter den Voraussetzungen der §§ 280, 286 BGB Schadensersatz. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. des Schadensersatzes nach § 280, 286 BGB entspricht den vereinbarten Entgeltbestandteilen für Unterkunft und Heizung.
- (3) Kann der Erbe nicht ermittelt werden und ist kein Bevollmächtigter unter Absatz 6 benannt, so ist der Leistungserbringer zu Lasten des Nachlasses berechtigt, das Zimmer zu räumen. In diesem Fall fertigen 2 Mitarbeiter des Leistungserbringers eine Bestandsliste an. Die aufgestellten Gegenstände werden zu Lasten des Nachlasses eingelagert.
- (4) Hinterlässt der Bewohner im Falle der Kündigung lediglich Gegenstände von geringem Wert oder bleiben im Falle des Todes des Bewohners durch den Erben bzw. dem unter Absatz 6 genannten Bevollmächtigten lediglich Gegenstände von geringem Wert in der Einrichtung zurück und wurde eine angemessene Frist zur Räumung gesetzt, so kann der Leistungserbringer auf den Besitzaufgabewillen schließen. In diesem Fall werden die im Sinne des Absatzes 3 aufgelisteten Gegenstände geräumt und entsorgt. Die Kosten dafür trägt der Bewohner bzw. der Nachlass.
- (5) Die Kosten der Lagerung nach obigen Absätzen beziehen sich dabei immer auf die bei einer Spedition üblicherweise anfallenden Lagerkosten.
- (6) Bei Vertragsende kann der Leistungserbringer die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche oder vertragliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Leistungserbringer gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

Name, Anschrift, Telefon

Name, Anschrift, Telefon



Teil C Regelungen zu den Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe

§ 13 Allgemeines Leistungsangebot des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer erbringt nur im Rahmen des mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Leistungsangebotes gemäß §125 SGB IX Teilhabeleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX.
- (2) Die Fachleistungen werden in diesem Umfang auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Bewohner geplant und durchgeführt.
- (3) Die Fachleistungen gem. § 78 SGB IX umfassen u.a. auch Unterstützung bei den allgemeinen Erledigungen des Alltages wie die Haushaltsführung. Dazu gehört u.a. die Unterstützung des Bewohners

(a) bei der Zubereitung und ggf. Bereitstellung von Mahlzeiten in Form von

- Frühstück (täglich),
- Mittagessen (täglich),
- Abendessen (täglich),
- Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl,
- Bereitstellung von Geschirr und Tischwäsche im üblichen Umfang.

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Mahlzeiten an, die jeweils dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohner werden bei der Planung des Verpflegungsangebotes über die Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprechern mit einbezogen.

Bei Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung wird Schonkost oder Diätkost bereitgestellt.

Bei einer kostenaufwendigen Ernährung im Sinne des Mehrbedarfs im Sinne des § 30 Abs. 5 SGB XII, wird diese gewährleistet. Die Pauschale für die Lebensmittel erhöht sich dementsprechend (siehe Teil D).

(b) bei der Wäschepflege, insbesondere in Form von

- Bereitstellung und Unterstützung bei der Reinigung der Bettwäsche,
- Bereitstellung und Unterstützung bei der Reinigung von Handtüchern,
- Reinigung der Privatwäsche. Die Privatwäsche muss gekennzeichnet sein. Die chemische Reinigung wird vom Leistungsanbieter nicht übernommen.

(c) der Reinigung, insbesondere in Form von

- Unterstützung des Bewohners bei der erforderlichen Grundreinigung seines persönlichen Wohnraumes,
- Unterstützung des Bewohners bei der Reinigung der zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Anlagen und Fensterreinigung.

- (4) Die Reinigung der Einrichtung und der Räumlichkeiten zur gemeinsamen Benutzung erfolgt durch die Bewohner im Rahmen der Tagesstruktur. Eine angemessene Anleitung und Begleitung zur verantwortlichen Mitarbeit erfolgt im Schwerpunkt in Bezug auf den persönlichen Lebensbereich des Bewohners und die gemeinschaftliche Haushaltsführung mit anderen Bewohnern.



- (5) Die Dienstleistungen des hauswirtschaftlichen Bereiches sind Teil der Fachleistung. Der Bewohner wird in die Leistungen der Hauswirtschaft nach Maßgabe des Gesamtplanes und mit dem Ziel der Befähigung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in seinem Sozialraum einbezogen.

§ 14 Für den Bewohner in Betracht kommende Leistungen

- (1) Inhalt, Umfang und Ziele der für den Bewohner zu erbringenden Teilhabeleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe über die festgestellten Leistungen gem. § 120 Abs. (2) in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Gesamtplan nach § 121 SGB IX und den nachstehenden Regelungen und sind begrenzt durch den Umfang der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen.
- (2) Der Bewohner gehört zum Leistungstyp CMA (chronisch mehrfach beeinträchtigt abhängig).

§ 15 Pflegerische und medizinische Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer erbringt körperbezogene Pflegemaßnahmen nur in dem Umfang, wie es in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX mit dem Eingliederungshilfeträger vereinbart wurde.
- (2) Der Leistungserbringer erbringt nur einfachste entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf und die auch keine Infektions- und Verletzungsrisiken beinhalten. Hierzu zählen regelmäßig insbesondere das An- und Ausziehen von Thrombosestrümpfen, die orale Gabe von Tabletten nach ärztlicher Anweisung, das Messen des Blutdrucks oder des Blutzuckergehalts, das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände, das Einreiben mit Salben (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt) und die Verabreichung von Bädern. Sonstige Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben in diesem Vertrag unberührt. Dies betrifft insbesondere andere, entsprechend der Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege ärztlich verordnungsfähige, Maßnahmen der Behandlungspflege. Hierzu zählen beispielsweise die Gabe von Insulin (Nr. 18 HKP-RL), die Versorgung einer Magensonde (Nr. 25 HKP-RL), die Versorgung eines suprapubischen Katheter (Nr. 22 HKP-RL), Einmalkatheterisierung (Nr. 23 HKP-RL) und schwierige Wundversorgung (Nr. 31 HKP-RL).

§ 16 Entgelt für die Betreuungs- und Fachleistungen

- (1) Das Entgelt für die Betreuungs- und Fachleistungen richtet sich nach der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe getroffenen Vergütungsvereinbarung nach §125 Abs. 3 SGB IX.
- (2) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und entsprechender Bewilligung wird dieses Entgelt vom Leistungserbringer direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners gelten die Regelungen der Übergangsvereinbarung.
- (4) Die Entgelte für die Warenwerte der Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Verpflegung und Hauswirtschaft und der weiteren Leistungen ergeben sich aus dem Teil D dieses Vertrages.



§ 17 Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, so bietet der Leistungserbringer gemäß §8 WBVG eine entsprechende Anpassung der Leistungen im Rahmen seines allgemeinen Leistungsangebotes an. Der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Leistungserbringers und das vom Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot angenommen hat.
- (2) In Abweichung von Abs. 1 ist der Leistungserbringer berechtigt, bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB IX gewährt wird, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes des Bewohners, den Vertrag nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anpassen.
- (3) Der Leistungsanbieter stellt dem Bewohner das Angebot zur Anpassung des Vertrages durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dar und begründet diese.

Teil D

Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft und der weiteren Leistungen

§ 18 Sachmittel und Materialpauschalen

- (1) Die Mitarbeiter des Leistungserbringers benötigen bei der Erbringung von Fachleistungen gemäß Teil C dieses Vertrags Sachmittel und Materialien (Lebensmittel, Putzmittel, Handtücher, Geschirr, Hygieneartikel usw.). Die Materialien und Sachmittel werden zwar vom Leistungserbringer im Rahmen der Erbringung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt, jedoch nicht alle über die Entgelte für die Fachleistungen vom Träger der Eingliederungshilfe refinanziert. Für diese vom Leistungserbringer im Rahmen der Fachleistungen der Eingliederungshilfe eingesetzten Materialien und Sachmittel haben die Bewohner Sachkostenbeiträge zu tragen.
- (2) Folgende Pauschalen sind daher vom Bewohner für diese vom Leistungserbringer zur Verfügung zu stellenden Sachmittel und Materialien zu entrichten:
 - (a) Die Pauschale für Lebensmittel beträgt monatlich € 142,97.
 1. Diese Pauschale deckt die Warenwerte der bereitgestellten Lebensmittel für Frühstück, Mittagessen, Abendessen in Form einer Normalkost. Inhalt, Qualität und Umfang der Lebensmittel für die Normalkost orientieren sich an dem preislichen Rahmen der Regelsatzleistungen der Grundsicherung (§§41 SGB XII), der sich aus den Abteilungen 1 und 2 der Regelsatzstufe 2 (Nahrungsmittel, Getränke) ergibt.
 2. Für Bewohner, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale in dem Umfang, wie ein Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 5 SGB XII besteht.
 3. Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung von mehr als drei zusammenhängenden Tagen ermäßigt sich die Pauschale um täglich € 4,70.
 - (b) Die Pauschale für Materialkosten im Bereich der hauswirtschaftlichen Assistenz beträgt monatlich € 39,55.
 4. Diese Pauschale deckt die bereitgestellten Materialien, wie Tisch- und Bettwäsche, Handtücher, Besteck, Geschirr, Küchenausstattung (ohne Haushaltsgroßgeräte), Kleingeräte, Reinigungsmittel, Hygieneartikel).
 - (c) Die Pauschale für Sachmittel und Materialien des einrichtungsinternen Kulturprogrammes beträgt monatlich € 14,90.



(d) Übersicht über die Verpflegungspauschalen:

Pauschale für Frühstück	€ 1,10 / Tag	€ 33,46 / Monat
Pauschale für Mittagessen	€ 2,30 / Tag	€ 69,97 / Monat
Pauschale für Abendbrot	€ 1,30 / Tag	€ 39,55 / Monat
Gesamtpauschale für Nahrungsmittel	€ 4,70 / Tag	€ 142,97 / Monat
Pauschale für Materialkosten im Bereich der hauswirtschaftlichen Assistenz	€ 1,30 / Tag	€ 39,55 / Monat
Pauschale für Sachmittel und Sachmaterialien des einrichtungsinternen Kulturprogramms im Rahmen der Teilhabe	€ 0,49 / Tag	€ 14,90 / Monat

Das Entgelt für die Verpflegung beträgt somit monatlich insgesamt € 197,42.

Da der Bewohner an den Werktagen von Mo.- Fr. unsere „heiminterne Tagesstruktur“ (Leistungstyp 3.1.1.4) besucht, kann er beim für ihn zuständigen Amt für Grundsicherung einen Antrag auf „Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in der Tagesstruktur“ gem. § 42b (2) 3 SGB XII stellen (siehe Anlage 9).

Teil E Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Entgelterhöhung

- (1) Der Leistungserbringer kann eine Erhöhung des Entgelts bzw. einzelner Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen stelle auch das Auslaufen der Übergangsvereinbarung Niedersachsen und ggf. das Inkrafttreten neuer Vereinbarungen mit dem Eingliederungshilfeträger über die Vergütungen dar. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für das Entgelt für die Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe, sofern über dieses eine Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen wurde. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Der Leistungserbringer hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner den Vertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (4) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung des Bewohners. Die Zustimmung des Bewohners kann stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder verstreichen lassen der Kündigungsfrist nach Abs. 3, erfolgen.
- (5) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX eine Entgelterhöhung für die Betreuungsleistung fest, kann der Leistungserbringer die Entgelterhöhung von dem Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden. Zudem bedarf es auch hier der Zustimmung des Bewohners,



welche auch stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder verstreichen lassen der Kündigungsfrist nach Abs. 3, erfolgen kann.

§ 20 Gesamtentgelt

a)

Entgelt Unterkunft und Heizung (Teil B)	€ 499,- / Monat
Entgelt Verpflegung (Teil D)	€ 197,42 / Monat
Gesamtentgelt a)	€ 696,42 / Monat

b)

Entgelt Teilhabeleistungen (Teil C) Leistungstyp 3.2.2 Fachleistung Wohnstätte	€ 1596,14 / Monat
Entgelt Teilhabeleistungen Leistungstyp 3.1.1.4 Heiminterne Tagesstruktur für CMA	€ 592,04 / Monat
Gesamtentgelt b)	€ 2188,18 / Monat

Das Gesamtentgelt b) wird vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 21 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Gesamtentgelt ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag auf das u.g. Konto des Leistungserbringers zu überweisen. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.
- (2) Der Bewohner ist zur Zahlung des Entgeltes für die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen verpflichtet. Sofern Entgelte vom Träger der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe oder von Dritten übernommen werden, kann der Leistungserbringer diese mit Zustimmung des Bewohners direkt mit dem Sozialleistungsträger oder dem Dritten abrechnen, soweit eine Direktabrechnung nicht bereits aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ohne Zustimmung des Bewohners zulässig ist. Die Zahlungsverpflichtung des Bewohners entfällt in dem entsprechenden Umfang.
- (3) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbracht, weist der Leistungserbringer den Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils darauf hin.
- (4) Bei Zustimmung des Bewohners oder seines gesetzlichen Vertreters kann das Entgelt nach Fälligkeit im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgerechnet werden. Nimmt der Bewohner nicht daran teil, so ist das Entgelt auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: St. Leo-Stift gGmbH
Bank: LzO Essen/Oldb.
IBAN: DE35 2805 0100 0083 4013 80

Aufrechnungen anderer Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.



§ 22 Hinweis auf Mitwirkungspflichten des Bewohners

- (1) Der jeweilige Leistungsträger ist i.d.R. nur zur Leistung verpflichtet, soweit die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Der Bewohner sollte daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Auf die allgemeine Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB gegenüber den Sozialleistungsträgern wird hingewiesen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann dazu führen, dass der Bewohner das Entgelt selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der jeweilige Sozialleistungsträger zu Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Der Bewohner erklärt sich bereit, an der Umsetzung des mit ihm erstellten individuellen Hilfeplans nach seinen persönlichen Möglichkeiten mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für die aktive und regelmäßige Teilnahme an der heiminternen Tagesstruktur.

§ 23 Mitwirkungsrechte der Bewohner

- (1) Der Bewohner ist berechtigt, durch eine Bewohnervertretung an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich u.a. auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Entgeltverhandlungen mit dem Leistungsträger.
- (2) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch ein anderes zu bildendes Mitwirkungsmitglied wahrgenommen, soweit nicht die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 24 Beschwerderecht, Verbraucherschlichtungsstelle

- (1) Der Bewohner kann sich bei den in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stellen beraten lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen des Leistungserbringers beschweren.
- (2) Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass es im Konfliktfall mit dem Leistungserbringer neben der gerichtlichen Klärung auch eine Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle geben kann. Der Leistungserbringer erklärt sich nicht von vornherein zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Schlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Bei konkreten Streitigkeiten wird der Leistungserbringer dennoch prüfen, ob er einer Streitbeilegung durch eine Schlichtungsstelle zustimmt.

§ 25 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Darüber hinaus steht dem Bewohner jederzeit ein Kündigungsrecht für den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Entgeltes wirksam werden soll.
- (2) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kündigen.
- (3) Sofern dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, kann dieser den Wohn- und Betreuungsvertrag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung des Vertrags kündigen.



- (4) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Leistungserbringer seine vorvertraglichen Informationspflichten verletzt hat.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 26 Kündigung durch den Leistungserbringer

- (1) Der Leistungserbringer kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert, und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - (a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt, oder
 - (b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG (Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen) nicht anbietet

und dem Leistungserbringer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - (a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.
- (3) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Rückstände vorher ausgeglichen wurden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der



Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das fällige Entgelt an den Unternehmer gezahlt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, Nr. 2-4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 27 Haftung

- (1) Der Leistungserbringer und der Bewohner haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Unter Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die nach Sinn und Zweck des konkreten Vertrags gerade zu gewähren sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung regelmäßig der Bewohner vertrauen darf. In diesen Fällen haftet der Leistungserbringer doch nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Leistungserbringers bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, angestellten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet der Leistungserbringer nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet der Leistungserbringer nur dann, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden.
- (4) Dem Bewohner wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abzuschließen.

§ 28 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.
- (4) Der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat jederzeit das Recht auf schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Dokumentation.
- (5) Die Einwilligung des Bewohners zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen und die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgen gesondert in Anlage 8 dieses Vertrages.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.



- (2) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leistungserbringer.
- (3) Die Anlagen 1-11 wurden dem Bewohner als verbindliche Anlagen des Wohn- und Betreuungsvertrages überreicht.
- 4) Die gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG ist Bestandteil des Vertrages.

Ort / Datum

Bewohner(in) / Betreuer(in)

Ort / Datum

Leistungserbringer